S A T Z U N G

„Förderverein Heidengraben e.V.“

Stand: 17.März 2006

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Heidengraben

Er hat seinen Sitz in 72582 Grabenstetten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Urach einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsstellung des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereines ist :
1. Erhaltung, Schutz und Bekanntmachung der vorhandenen archäologischen Kulturdenkmäler des Heidengrabens.
2. Erhalt und Förderung des Museums zur Ur- und Frühgeschichte in Grabenstetten.
3. Ideelle und materielle Unterstützung weiterer Forschungen.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen wird angestrebt, insbesonders mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität Tübingen.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Es können Einzelpersonen, Vereine, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird frühestens nach Eingang der ersten Beitragszahlung wirksam.
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied in schriftlicher Form ist zulässig.

4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
b) Ausschluss. Dieser erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf einer Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Zwecke des Vereines sowie vereinsschädigendes Verhalten. Dazu gehört auch säumige Beitragszahlung für zwei aufeinanderfolgende Jahre.
c) Tod (bei Vereinen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Auflösung oder Erlöschen).

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung.

2. Der Vorstand.

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr vier Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen.

2. Die Tagesordnung muss enthalten:

a) Bericht des Vorstandes über die Geschäfts- und Finanzführung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
b) Entlastung und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes.

c) Wahl zweier Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.
d) Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die finanzielle Handlungsvollmacht des Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr.

3. Über die Jahreshauptversammlung und die dabei gemachten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens der dritte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

6. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu der Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, die ehrenamtlich tätig sind.

2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind

a) die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende
b) die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende
c) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
d) die Schatzmeisterin / der Schatzmeister

Außerdem gehören dem Vorstand 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer an, die nicht zur Vertretung des Vereines berechtigt sind.

3. Der gesamte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt im Regelfall zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihr Amt beginnen oder beenden oder neu gewählt werden.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mehr als die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Monatsversammlung

Die Monatsversammlung dient der Kommunikation und Information. Sie soll regelmäßig einmal monatlich stattfinden.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Der Verein kann wissenschaftliche Institutionen bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Beirat hinzuziehen. Diese unterstützen und beraten den Verein in Fragen fachlicher, archäologischer und historischer Belange. Er setzt sich aus Fachleuten zusammen, die nicht zwangsläufig Mitglied des Vereins sein müssen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Mitgliederstimmen erfolgen.

2. Zur Abwicklung ernennt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine Liquidatorin bzw. einen Liquidator.

3. Das Vermögen des Vereines fällt im Falle seiner Auflösung an den ‚Tübinger Verein zur Förderung der ur- und frühgeschichtlichen Ärchäologie' (TÜVA), im Falle dessen Auflösung an die ‚Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte in Württemberg und Hohenzollern e.V.'. Das Vermögen ist im Sinne des Satzungszwecks (§3) zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.11.2005 im Sportheim Grabensstetten beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Urach eingetragen ist.

Unterschrift der Gründungsmitglieder - siehe Anlage